

Johannes Leutloff

**Public Viewing im Urheber- und
Lauterkeitsrecht**

Eine Untersuchung anhand der Public-Viewing-
Reglements der Fußballverbände FIFA und UEFA



Herbert Utz Verlag · München

Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Prof. Dr. Thomas Küffner (Fachhochschule Landshut)

Prof. Dr. Georg Steinberg (EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Band 105



Zugl.: Diss., Jena, Univ., 2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2015

ISBN 978-3-8316-4429-2

Printed in EC
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	V
Literaturverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XXXVIII

Kapitel 1: Einleitung und Untersuchungsgegenstand 1

A. Einführung und Problemstellung 1

I. Allgemein 1

II. Anlass der Untersuchung 2

B. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes und Gang der Untersuchung 3

Kapitel 2: Urheberrechtliche Betrachtung 6

A. Rechte des Veranstalters an der Großveranstaltung 6

I. Veranstalterbegriff 6

1. Rechtsprechung 6

2. Literatur 7

3. Auswirkung auf die Veranstaltereigenschaft bei der Fußballweltmeisterschaft 8

II. Urheberrechtlicher Werkschutz – Recht der Wiedergabe von Funksendungen, §§ 15 II Nr. 5, 22 S. 1 UrhG 10

1. Public Viewing als öffentliche Wahrnehmbarmachung 11

2. Allgemeine urheberrechtliche Schutzvoraussetzung: Der gesetzliche Werkbegriff 13

a) Persönliche Schöpfung 14

b) Geistiger Gehalt 14

c) Formgebung 15

d) Individualität 15

3. Veranstalterleistung als urheberrechtlich geschütztes Werk i.S.v. § 2 UrhG 16

4. Werkqualität des Veranstaltungsinhalts – Rechte des Veranstalters aus übertragenen Urheberverwertungsrechten der Akteure	17
a) Werkqualität sportlicher Leistungen	18
aa) Fußball	18
bb) Grenzfall der künstlerisch-sportlichen Darbietungen	19
b) Werkqualität nicht-sportlicher Veranstaltungen	22
5. Ergebnis	23
III. Leistungsschutzrechte an Großveranstaltungen	23
1. Schutz des Veranstalters, § 81 UrhG	23
a) Darbietung ausübender Künstler	23
aa) Sportliche Veranstaltungen	24
bb) Nicht-Sportliche Veranstaltungen	25
b) Ausschließliches Public-Viewing-Recht?	26
2. Schutz des Sportveranstalters über § 81 UrhG analog?	27
3. Aus übertragenem Recht, §§ 73, 78, 79 I UrhG	28
4. Zusammenfassung	29
IV. Fazit	29
B. Rechte der Sendeunternehmen und an der Produktion der Funkse- ndung beteiligter Dritter	30
I. Urheberrechtsschutz sportlicher Livesendungen	31
1. Basissignal als Filmwerk i.S.v. § 2 I Nr. 6 UrhG	31
a) Filmwerk	32
b) Liveübertragungen von Sportveranstaltungen als Filmwerk	32
aa) Literatur	32
bb) Rechtsprechung	33
(1) Dokumentarfilme	34
(2) Konzertaufnahmen	35
cc) Stellungnahme	36
(1) Persönliche geistige Schöpfung	37
(2) Schutzbedürfnis	41
(3) Zwischenergebnis	42
c) Ergebnis	42
2. Fußballsendung als Sammelwerk i.S.d. § 4 I UrhG	43
3. Fazit	44

II. Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens auf öffentliche Wiedergabe, § 87 I Nr. 3 UrhG	45
1. Historische Entwicklung	45
a) Nationaler Schutz vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes von 1965	45
aa) Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur	46
bb) AKI-Entscheidung	49
(1) Sachverhalt	49
(2) Kernpunkte der BGH-Entscheidung	51
(a) Ansprüche aus dem Urheberrecht	51
(b) Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz	51
(c) Kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz	53
(d) Ergebnis des Verfahrens	53
b) Internationale Bestrebungen zur Entwicklung eines Leistungsschutzrechts für Sendeunternehmen	54
aa) Erste Ansätze im Rahmen der Revisionskonferenzen zur Berner Übereinkunft	54
bb) Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26.10.1961	55
(1) Entstehungsgeschichte	55
(2) Diplomatische Konferenz in Rom (10.10.–26.10.1961) und Verabschiedung des Rom-Abkommens	58
cc) Europäisches Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	59
c) Urheberrechtsgesetz von 1965	60
aa) Vorarbeiten vor dem zweiten Weltkrieg	60
bb) Referenten- und Ministerialentwurf des Bundesjustizministeriums	60
cc) Regierungsentwurf und finale Fassung	61
d) Nationale und internationale Reformen nach 1965	62
2. Inhaber des Leistungsschutzrechts aus § 87 UrhG	64
a) Funksendung	64
b) Sendeunternehmen	65
3. Öffentliche Wahrnehmbarmachung	67
4. Zugänglichkeit gegen Eintrittsgeld	67
a) Direkte und indirekte Eintrittsgelder	68
b) Sponsoring des Public-Viewing-Events	72
aa) Grammatische Auslegung	72
bb) Historische Auslegung	75

cc) Systematische Auslegung	79
(1) Abgrenzung zu § 52 UrhG	80
(2) § 87 I Nr. 3 UrhG im System der verwandten Schutzrechte	82
(3) Verfassungskonforme Auslegung	87
(a) Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten	88
(b) Private Sendeunternehmen	90
(aa) Art. 5 I 2 GG	90
(bb) Art. 14 GG	91
(cc) Art. 3, 12 I GG	98
(c) Zwischenergebnis	98
(4) Internationaler Vergleich	98
(5) Ergebnis	100
dd) Teleologische Auslegung	100
(1) Objektiv-teleologische Auslegung	100
(a) Historische Ängste der Sportveranstalter und Sendeunternehmen	101
(b) Originärer Leistungsschutz	102
(2) Teleologische Extension	104
(3) Ergebnis	109
ee) Fazit	110
c) Andere Entgeltformen	110
aa) Spenden	112
bb) Garderobengebühren	112
cc) Erhöhte Getränke- und Essenspreise	113
dd) Zusammenfassung	114
5. Öffentliche Wiedergabe grenzüberschreitender Rundfunksendungen, § 127 UrhG	114
a) Öffentliche Wiedergabe ausländischer Rundfunksendungen in Deutschland	114
b) Öffentliche Wiedergabe deutscher Rundfunksendungen im Ausland	115
6. Ergebnis	115
III. Leistungsschutzrecht des Laufbildherstellers, § 95 i.V.m. § 94 UrhG	116
IV. Leistungsschutzrecht des Lichtbildherstellers, §§ 72 I, 22 S. 1 UrhG	117
1. Kameramann als originärer Schutzrechtsinhaber, § 72 I, II UrhG	117
2. Laufbildhersteller als derivativer Schutzrechtsinhaber gemäß §§ 95, 89 IV UrhG	118
a) Rechtsnatur des § 89 IV UrhG	118
b) Recht der Wiedergabe von Funksendung als Recht zur filmischen Verwertung?	119

3. Konkurrenzen	122
4. Ergebnis	125
C. Kollektiv wahrgenommene Urheber- und Leistungsschutzrechte Dritter	126
I. Urheberrechtlich relevante auditiv wahrnehmbare Leistungen	126
1. Sprachwerke, § 2 I Nr. 1 UrhG	127
a) Livekommentierung eines Fußballspiels	128
b) Interviews mit Spielern und Trainern	131
c) Moderation einer Sportsendung	133
d) Stadionsprecher	134
e) Liedtexte	134
2. Werke der Musik, § 2 I Nr. 2 UrhG	134
a) Musikstücke im Fernsehen oder im Stadion	135
b) Nationalhymnen	135
c) Fangesänge	136
3. Künstlerische Darbietung von Werken – Interpretationsschutz, §§ 73 ff. UrhG	136
a) Vortrag eines Sprachwerkes	136
b) Aufführung eines Musikwerkes	137
aa) Im Stadion oder Fernsehrundfunk hörbar gemachte Musikstücke	137
bb) Singende Nationalspieler	137
cc) Fangesänge	138
II. Kollektivverwertung	139
1. Betroffene Verwertungsrechte, §§ 78 II Nr. 3, 22 S. 1 UrhG	139
2. Kollektive Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften	140
a) Verwertungsgesellschaften in Deutschland	140
b) Gebündelte Wahrnehmung durch GEMA-Sondertarife	141
III. Ergebnis	141
D. Zusammenfassung zu Kapitel 2	142

Kapitel 3: <u>Lauterkeitsrechtliche Betrachtung – Der (ergänzende) Leistungsschutz des UWG</u>	143
A. Lauterkeitsrechtlicher Leistungsschutz der Sendeunternehmen	143
I. Verhältnis des Wettbewerbsrechts zu den Immaterialgüterrechten – Der ergänzende mittelbare wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz	143
1. Zusammenfassung der Rechtsprechungslinie und Ansichten im Schrifttum	143
2. Lauterkeitsrechtlicher Sendeunternehmenschutz neben § 87 I Nr. 3 UrhG?	147
II. Wettbewerbsverhältnis: Sendeunternehmen – Public-Viewing-Veranstalter	148
1. Anbieterwettbewerb	149
2. Behinderungswettbewerb	150
3. Nachfragewettbewerb	152
4. Ergebnis	152
III. Public Viewing als unlautere geschäftliche Handlung	153
1. Ergänzender mittelbarer Leistungsschutz der Sendeunternehmer- leistung, § 4 Nr. 9 UWG	153
a) Wettbewerbliche Eigenart der Funksendung	153
b) Nachahmung	156
c) Unlauterkeitsmerkmale	157
aa) § 4 Nr. 9 a) UWG – Vermeidbare Herkunftstäuschung	157
bb) § 4 Nr. 9 b) UWG – Unlautere Rufausbeutung	158
cc) § 4 Nr. 9 c) UWG – Unredliche Erlangung von Kenntnissen und Unterlagen	159
dd) Unlauterer Behinderungswettbewerb	160
(1) Allgemein	160
(2) Werberezeptionsbehinderung als Fallgruppe des § 4 Nr. 9 UWG	161
2. Gezielte Behinderung, § 4 Nr. 10 UWG	163
IV. Ergebnis	164
B. Lauterkeitsrechtlicher Leistungsschutz der Sportveranstalter	164
I. Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz der Veranstalterleistung, § 4 Nr. 9 UWG	164
1. Wettbewerbsverhältnis: Sportveranstalter – Public-Viewing- Veranstalter	165
a) Anbieterwettbewerb	165
b) Nachfragewettbewerb	167

c) Behinderungswettbewerb	167
d) Ergebnis	167
2. Unlautere geschäftliche Handlung	167
a) Wettbewerbliche Eigenart der Sportveranstaltung	167
b) Nachahmung	168
aa) Der Fall <i>hartplatzhelden.de</i>	168
(1) Sachverhalt	168
(2) Kernpunkte der BGH-Entscheidung	169
bb) Konsequenzen und Stellungnahme	170
c) Besondere, die Unlauterkeit begründende Umstände	170
3. Ergebnis	171
II. Unmittelbarer wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz der Veranstalterleistung	171
1. Allgemein – Der unmittelbare Leistungsschutz des UWG	172
a) Meinungsstand in der Literatur	173
aa) Die Lösungen über § 4 Nr. 9 UWG – Ablehnung eines unmittelbaren Leistungsschutzes	173
bb) Gewährung unmittelbaren Leistungsschutzes auf Grundlage des § 3 I UWG	175
cc) Reaktionen des Schrifttums auf die <i>hartplatzhelden.de</i> -Rechtsprechung	176
b) Stellungnahme	177
2. Unmittelbarer Leistungsschutz des Sportveranstalters, § 3 I UWG	179
a) Investitionsschutz und Kostenamortisierungsmöglichkeit als Anknüpfungspunkt für den unmittelbaren Leistungsschutz	179
b) Die gewerblichen Kerntätigkeiten der Sportveranstalter	181
aa) <i>hartplatzhelden.de</i>	181
bb) <i>WM-Marken</i> -Entscheidung	182
(1) Sachverhalt	182
(2) Kernpunkte der BGH-Entscheidung	183
cc) Ambush Marketing	184
dd) Zusammenfassung und Konsequenzen für Public Viewings	186
c) Zwischenergebnis	189
III. Fazit	189
C. Zusammenfassung zu Kapitel 3	190

Kapitel 4: <u>Rechtspositionen und Schutzmöglichkeiten außerhalb des gewerblichen Rechtsschutzes</u>	191
A. Regelungsmöglichkeiten der Sendeunternehmen kraft Vertrag	191
I. Free-TV	191
1. Vertrag über die Versorgung mit Rundfunk	191
2. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	192
II. Pay-TV	194
B. Abwehrrechte der Sportveranstalter	196
I. Hausrecht	196
II. Deliktsrechtliche Ansprüche	197
1. 823 I BGB	197
a) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	198
b) Subsidiarität gegenüber dem Lauterkeitsrecht	198
c) Rechtswidriger, betriebsbezogener Eingriff durch Public Viewings	199
d) Ergebnis	199
2. 826 BGB – Sittenwidrige Schädigung	200
3. Fazit	200
Kapitel 5: <u>Exkurs – Rechtslage in der Schweiz</u>	201
A. Rechtsgrundlagen	201
I. Urheberrechtliche Betrachtung	201
1. Rechte der Sportveranstalter	202
2. Rechte der Sendeunternehmen	202
II. Lauterkeitsrechtliche Betrachtung	203
B. Kollektivwahrnehmung der Public-Viewing-Rechte durch die SUISA	204
C. Ergebnis	204

Kapitel 6: <u>Aktuelle Lizenzierungspraxis – Die Public-Viewings-Reglements der Fußballverbände FIFA und UEFA</u>	205
A. Anwendbares Recht	205
B. Regularien für die Veranstaltung von Public Viewings bei Fußballwelt- und Fußballeuropameisterschaften	206
I. Lizenzpflicht bei gewerblichen Public-Viewing-Veranstaltungen	207
II. Zusätzliche Reglementbestimmungen	208
1. Sponsoringverbot und -beschränkungen	209
2. Vorgabe des Übertragungsfensters	210
3. Verpflichtung zur Nutzung des offiziellen nationalen Broadcaster-signals	210
III. Verbindlichkeit der einzelnen Reglementbestimmungen	210
1. Nicht-gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen	210
2. Gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen	211
a) Zutritt nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes	211
b) Gesponserte Veranstaltungen bzw. Refinanzierung durch Verkauf von Speisen und Getränken	211
C. Unlauteres Verhalten der Fußballverbände durch Anmaßung einer nicht existenten bzw. zu weiten Rechtsposition	214
I. § 4 Nr. 11 UWG – Verstoß gegen Marktverhaltensregeln	215
II. § 5 I 1, 2 UWG – Irreführende geschäftliche Handlung	215
1. Nr. 3: Täuschung über Rechte des geistigen Eigentums	216
2. Nr. 5: Täuschung über Notwendigkeit einer Leistung	217
III. Zwischenergebnis	217
IV. Anwendbarkeit deutschen Lauterkeitsrechts und internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte	218
V. Anspruchsberechtigung und Klagebefugnis	220

Kapitel 7: <u>Perspektiven</u>	222
A. Public-Viewing-Recht <i>de lege feranda</i> – Bestrebungen in Deutschland und Europa	222
I. National: Reform des § 87 I Nr. 3 UrhG	222
II. Europa: Überlegungen zu einem Sportveranstalterschutzrecht	222
B. Eigene Ansicht	223
I. Keine Erweiterung von § 87 I Nr. 3 UrhG	223
II. Eigener Vorschlag	224
1. Vorschlag 1: Public-Viewing-Recht für Laufbilderhersteller	224
2. Vorschlag 2: Umwandlung in Vergütungsanspruch	226
Kapitel 8: <u>Zusammenfassung und Schlussbemerkung</u>	227
A. Zusammenfassung der Ergebnisse	227
B. Schlussbemerkung: „<i>Grau ist alle Theorie, maßgebend ist auf dem Platz</i>“	229

Kapitel 1: Einleitung und Untersuchungsgegenstand

A. Einführung und Problemstellung

I. Allgemein

Als Public Viewing bezeichnet man im anglo-amerikanischen Raum die öffentliche Aufbahrung von Toten.¹ Verinnerlicht man sich dazu die Bilder von tausenden, in den deutschen Nationalfarben bemalten und feiernden Menschen, dürften zumindest Bewohner des nordamerikanischen Kontinents irritiert sein. 2007 in den Duden aufgenommen, bezeichnet Public Viewing hierzulande jedoch keine Leichenschau, sondern das gemeinsame Sichansehen besonderer gesellschaftlicher Ereignisse auf Großbildleinwänden im Freien.² Um Begriffsirritationen zu vermeiden, verwendet der europäische Fußballverband UEFA³ seit 2012 den Begriff des „Public Screenings“, dem öffentlichen Wahrnehmbar-machen einer Fernsehsendung auf einem Bildschirm. Unabhängig von der Begriffswahl, handelt es sich vorwiegend um die öffentliche Wiedergabe einer Liveübertragung von Sportveranstaltungen wie der Fußballweltmeisterschaft (Fußball-WM) und anderer sportlicher Events. Aber auch sportfremde mediale Ereignisse, angefangen beim *Eurovision Song Contest* über die Hochzeit des europäischen Hochadels bis hin zum sonntäglichen *Tatort*, sind Gegenstand von Public-Viewing-Veranstaltungen. Diese Form des Betrachtens in der Gemeinschaft in Straßencafés, Einkaufszentren, Gaststätten oder eigens dafür errichteten „Fanmeilen“⁴ erlebte ihren bisherigen Höhepunkt während der Fußball-WM 2006 in Deutschland. Obgleich der Begriff des Public Viewings noch ein sehr junger ist, stellt das gemeinsame Ansehen von Großveranstaltungen im Kollektiv jedoch keine Neu- oder Modeerscheinung dar. Bereits 70 Jahre früher erfolgte im Rahmen der Olympischen Sommerspiele 1936 in Deutschland die erste Liveübertragung von Fernsehbildern. Zu diesem Anlass wurden 25 „Fernsehstuben“ in Berlin und Umgebung eingerichtet, in denen die Berliner Bevölkerung die Olympiade gemeinsam vor dem Fernseher verfolgen konnte.⁵ Es handelte sich um eine frühe Form des Public Viewings.

Nachdem im Jahr 1958 deutsche Kinobetreiber in sogenannten „Aktualitätenkinos“ anlässlich der gerade stattfindenden Fußballweltmeisterschaft in Schweden einzelne WM-Spiele gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zeigten, kam es zur ersten juristischen Auseinandersetzung mit dem Thema. Die ausstrahlende Fernsehanstalt sah sich durch die Kinobetreiber in ihren Rechten verletzt und setzte sich mit einer Unterlassungsklage gegen diese zur Wehr. Der BGH stellte daraufhin in seiner *AKI-Entscheidung*⁶ vom 27.02.1962 erstmals wesentliche Grundsätze für das Public Viewing auf. Mit Erlass des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1965 reagierte auch der

¹ *Junker/Grobe*, Der Anglizismen-Index, S. 196.

² Duden, Dt. Universalwörterbuch, *Public Viewing*.

³ *Union des Associations Européennes de Football*, Sitz in Nyon (Schweiz).

⁴ Von der *Gesellschaft für deutsche Sprache e.V.* als Wort des Jahres 2006 ausgezeichnet.

⁵ *Stüber*, Medien in Deutschland. Band 2.1, S. 178.

⁶ *BGH*, GRUR 1962, 470 ff. – AKI.

Gesetzgeber auf die Problematik und räumte den Sendeunternehmen mit § 87 I Nr. 3 UrhG ein eigenes gesetzliches Leistungsschutzrecht auf öffentliches Wahrnehmbarmachen ihrer Funksendungen ein.

II. Anlass der Untersuchung

Trotz der Etablierung von Sportbars in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts, in denen die Spiele der Nationalmannschaft und bereits seit 1991 über den Pay-TV-Sender *Premiere*⁷ auch die Spiele der deutschen Fußball-Bundesliga live übertragen wurden, blieb es in Deutschland lange ruhig um das Thema. Erst im Jahr 2006 rückte eine rechtliche Würdigung von Public Viewings im Rahmen der in Deutschland stattfindenden Fußballweltmeisterschaft wieder in den Fokus. Aufgrund zu hoher Nachfrage im Vergleich zu den vorhandenen Tickets entschloss sich der Fußballweltverband FIFA⁸, in den zwölf WM-Städten Großbildleinwände aufstellen zu lassen, über die die Spiele der Endrunde live verfolgt werden konnten. Auf diesen *FIFA-Fanfesten* sollte eine stadionähnliche Atmosphäre entstehen. Das Konzept hatte Erfolg und so verfolgten allein auf der Fanmeile in Berlin über eine Million Zuschauer das Weltmeisterschaftsfinale zwischen Frankreich und Italien. Aber auch außerhalb der *FIFA-Fanfeste* entwickelte sich ein wahrer Public-Viewing-„Hype“, der neben der Rolle Deutschlands als Gastgeberland, nicht zuletzt auch den technischen Neuerungen und Preisnachlässen bei Fernsehgeräten und Videoprojektoren geschuldet war. Hörsäle wurden umfunktioniert, Gastwirte kauften sich neue Fernsehgeräte für ihre Gaststuben und Biergärten, größere Gemeinden veranstalteten ein zentrales Public-Viewing-Event für ihre Bürger auf dem städtischen Marktplatz. Jeder wollte teilhaben am WM-Fieber. Der FIFA missfiel dieser Trend und so verabschiedete die *Infront Sport & Media AG* (Infront), die im Auftrag der FIFA für die WM 2006 die Fernsehrechte wahrnahm, frühzeitig Richtlinien für Public-Viewing-Veranstaltungen. Infront forderte sodann für die Durchführung eines Public Viewings die Einholung einer Lizenz, verbunden mit weiteren Verpflichtungen. Wurde von den Besuchern ein Eintrittsgeld für den Zugang zum Public-Viewing-Event verlangt bzw. refinanzierten sich die Veranstalter durch die Mitwirkung von Sponsoren, wurde das Public Viewing als „kommerziell“ bzw. „gewerbliches“ Public-Viewing-Event eingestuft und die Veranstalter mussten einen Lizenzbetrag in Höhe von 1.000 bis 14.000 US-Dollar für die Genehmigung an den Fußballweltverband zahlen.⁹ Veranstaltungen ohne vorherige Anmeldung wurden von Infront sofort verboten. Ähnlich agierte auch 2008 der europäische Fußballverband UEFA im Rahmen der Europameisterschaft in Österreich und der Schweiz. Die Genehmigung von Public-Viewing-Veranstaltungen wurde wie bereits zwei Jahre zuvor von der FIFA von der Beantragung einer Lizenz abhängig gemacht und die Genehmigung mit weiteren Pflichten verbunden. Für großes Aufsehen sorgte im Jahr 2010 wiederum die FIFA, die mittlerweile die Fernsehrechte

⁷ Seit dem 04.07.2009 „Sky“.

⁸ *Fédération Internationale de Football Association*, Sitz in Zürich (Schweiz).

⁹ Gebührenübersicht für die WM 2010:

http://de.fifa.com/mm/document/tournament/loc/01/17/13/27/4_fifacommercialpublicviewinglicencefece.pdf (abgerufen am 01.01.2015).

für die WM in Südafrika eigenständig wahrnahm, als sie der Betreiberin des „Bundespressestrandes“ in Berlin eine beantragte Lizenz versagte, weil es nach ihrer Ansicht in Berlin bereits zu viele Public-Viewing-Events gab. Als die Betreiberin daraufhin ankündigte, auch ohne Lizenz die Spiele der Endrunde am „Bundespressestrand“ live zu zeigen, drohte die FIFA mit rechtlichen Schritten gegen ein derartiges Handeln, gab später aber wieder nach und erteilte die gewünschte Genehmigung.¹⁰ Ähnlich agierte der Fußballweltverband auch auf seiner Internetpräsenz, wonach erst das Einholen einer Lizenz für Public-Viewing-Veranstaltungen in Deutschland bis zum 07.05.2010 gefordert wurde, mit dem Hinweis, dass eine spätere Anmeldung unzulässig sei und jegliche Veranstaltungen ohne Lizenz sofort verboten würden. Später teilte die FIFA aber auf selbiger Webseite mit, dass es für sogenannte „nicht-gewerbliche Veranstaltungen“ einer Lizenz nicht bedürfe, man aber die Regularien (insbesondere hinsichtlich der Einbindung von Sponsoren) anerkennen und einhalten müsse. Vergleichbare Lizenzbedingungen veröffentlichten die UEFA und FIFA auf ihren Internetseiten vor der Europameisterschaft 2012 in Polen und der Ukraine sowie vor der Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien.

Die beiden großen Fußballverbände FIFA und UEFA stellen in ihren Public-Viewing-Richtlinien bzw. -Lizenzbedingungen zum Teil sehr hohe Anforderungen und Bedingungen für die Genehmigung von Public-Viewing-Veranstaltungen. Es stellt sich dabei die Frage, auf welcher gesetzlichen Grundlage die beiden Verbände Public Viewings verbieten bzw. vom vorherigen Erwerb einer Lizenz abhängig machen können. Vertiefend ist zu klären, was in diesem Kontext unter „kommerziellen“/„gewerblichen“ bzw. „nicht-kommerziellen“/„nicht-gewerblichen“ Veranstaltungen zu verstehen ist und wie sich diese Termini in das deutsche Recht einordnen lassen. Hierbei soll insbesondere die Rolle der die Fußball-Liveübertragung ausstrahlenden Sendeunternehmen und ihres Rechts auf Wahrnehmbarmachung einer Funksendung gemäß § 87 I Nr. 3 UrhG betrachtet werden. Sollte sich im Ergebnis herausstellen, dass Sportveranstalter keine entsprechende Rechtsposition besitzen, soll abschließend das Verhalten von UEFA und FIFA unter lauterkeitsrechtlichen Gesichtspunkten überprüft werden.

B. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes und Gang der Untersuchung

Das Schrifttum ist übersät mit Beiträgen zu den medialen Verwertungsrechten von Sportveranstaltern und Sendeunternehmen. Fast ausschließlich richtet sich der Fokus bisher aber auf die Erstverwertungsrechte – die Zulässigkeit der Produktion und Ausstrahlung von Fernsehbildern bzw. die Hörfunkberichterstattung von Großveranstaltungen.¹¹ Die vorliegende Untersuchung soll dagegen die Problema-

¹⁰ Myrre, Leiden vor der Leinwand (*Der Tagesspiegel* vom 10.05.2010), <http://www.tagesspiegel.de/berlin/stadtleben/leiden-vor-der-leinwand/1820670.html> (abgerufen am 01.01.2015).

¹¹ Hierzu insbes.: *Fikentscher*, SpuRt 2002, 186-188; *Helbig*, Die Verwertung von Sportereignissen im Fernsehen (2005); *Lochmann*, Die Einräumung von Fernsehübertragungsrechten an Sportveranstaltungen (2005); *Osterwalder*, Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen (2004); *Siegfried*, Die Fern-

tik speziell für Public-Viewing-Veranstaltungen klären. Durch die Benutzung des frei empfangbaren TV-Signals handelt es sich hierbei nicht um eine Erst-, sondern um eine Form der Zweitverwertung¹² medialer Rechte, bei genehmigter Erstverwertung.¹³ Aus diesem Grund sollen die Fragestellungen, die zuvor bei einer medialen Erstverwertung von Großveranstaltungen entscheidend sind, in dieser Untersuchung zwar angesprochen werden, der Fokus jedoch auf die Frage gerichtet sein, ob die geltenden Rechtsvorschriften geeignet sind, Public-Viewing-Veranstaltungen zu verbieten bzw. von der Zahlung einer Lizenzgebühr und der Einhaltung weiterer Verpflichtungen abhängig zu machen.

Im Kern orientiert sich die vorliegende Untersuchung an der Übertragung sportlicher Veranstaltungen, insbesondere von Fußballwelt- und Fußballeuropameisterschaften. Public-Viewing-Übertragungen erfreuen sich daneben aber auch bei anderen großen Sportveranstaltungen sowie nicht-sportlichen Events großer Beliebtheit, so dass auch auf diese einzugehen ist, ausdrücklich dort, wo sich entscheidende Unterschiede zur öffentlichen Übertragung von Fußballspielen ergeben. Public Viewing i.S. der nachfolgenden Untersuchung bezeichnet somit die Liveübertragung besonderer gesellschaftlicher Ereignisse in der Öffentlichkeit, insbesondere von Sportveranstaltungen, unabhängig davon, ob diese Übertragung auf Großbildleinwänden im Freien oder über ein Fernsehgerät in einer Bar stattfindet. Entscheidend sind die freie Zugänglichkeit zur Übertragung für jedermann und die Beschränkung auf Liveübertragungen. Public Viewings von Filmen und Serien, wie das immer beliebter werdende Rezipieren der *Tatort*-Reihe in der Öffentlichkeit, werden im Nachfolgenden nicht erfasst.

Zunächst soll im 2. Kapitel eine urheberrechtliche Betrachtung des Themas erfolgen. Dabei stehen vor allem die Rechte der Veranstalter von Großveranstaltungen, die Rechte der Sendeunternehmen und die von den Verwertungsgesellschaften kollektiv wahrgenommenen Rechte Dritter im Zentrum der Betrachtung. Ein Schwerpunkt liegt in der Untersuchung der Reichweite des § 87 I Nr. 3 UrhG inklusive seiner historischen Entstehungsgeschichte.

Das 3. Kapitel dient der vertieften Untersuchung des zweiten Kernthemas. Im Mittelpunkt der lauterkeitsrechtlichen Analyse stehen dabei vor allem das Verhältnis zum spezielleren Schutzrecht, dem Urheberrecht und die Frage nach dem Wettbewerbsverhältnis zwischen dem Veranstalter des Public Viewings und den Sendeunternehmen bzw. dem Veranstalter des übertragenen Events. Die Frage nach einem aus dem UWG abgeleiteten unmittelbaren Leistungsschutz und dessen Reichweite für Großveranstalter schließt das Kapitel ab.

sehberichterstattung von Sportveranstaltungen (1990); *Waldhauser*, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters (1999); *Wertenbruch*, SpuRt 2001, 185-187; jeweils m.w.Nachw.

¹² Zum Begriff des „Zweitverwertungsrecht“, vgl. *Amtl. Begr.*, BT-Drucks. IV/270, S. 46.

¹³ Zur Frage der Zweitverwertung bei zulässiger Erstverwertung siehe auch: *Bullinger/Jani*, ZUM 2008, 897-904; *Strauß*, SpuRt 2007, 6-10.

Obwohl sich die vorliegende Arbeit auf die urheber- und lauterkeitsrechtlichen Probleme von Public-Viewing-Veranstaltungen konzentriert, soll im 4. Kapitel ein kurzer Abriss über Schutzmöglichkeiten außerhalb des UWG und des UrhG dargestellt werden. Insbesondere vertragliche Regelungsmöglichkeiten, deliktsrechtliche Abwehransprüche und das Hausrecht sind hier von besonderem Interesse.

Die FIFA und die UEFA haben beide ihren Sitz in der Schweiz und sind der Auffassung, schweizerisches Recht sei auch in Deutschland anwendbar. Das 5. Kapitel soll daher, durch einen kurzen Rechtsvergleich mit der Schweiz, Abweichungen vom deutschen Recht sowie eine alternative Form der Public-Viewing-Lizenzierungspraxis aufzeigen.

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich untersucht wurde, welche Rechtspositionen den Sendeunternehmen und Sportveranstaltern in Deutschland nach dem geltendem Recht verbleiben um gegen Public-Viewing-Veranstaltungen vorzugehen, sollen im 6. Kapitel diese Ergebnisse mit der aktuellen Lizenzierungspraxis der beiden Fußballverbände UEFA und FIFA verglichen werden. Die Prüfung erfolgt dabei exemplarisch an dem *FIFA-Reglement für Public-Viewing-Veranstaltungen*¹⁴ zur Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien und dem *UEFA EURO 2012 Public Screening Licensing Programme*¹⁵ zur Europameisterschaft 2012 in Polen und der Ukraine.

Nach der intensiven Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht, erfolgt im Kapitel 7 ein Ausblick auf nationale und europäische Reformvorhaben, die ein Public-Viewing-Recht betreffen könnten. Neben einer Stellungnahme zu den Reformvorhaben wird auch ein eigener Änderungsvorschlag eingebracht.

Die Untersuchung schließt im Kapitel 8 mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

¹⁴ http://resources.fifa.com/mm/document/tournament/loc/02/08/63/33/fifaregulationsforpublicviewing_events_fwc2014_international_de_german.pdf (abgerufen am 01.01.2015).

¹⁵ <http://de.uefa.com/uefaeuro/news/newsid=1649979.html> (abgerufen am 01.01.2015).

Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Prof. Dr. Thomas Küffner (Fachhochschule Landshut)

Prof. Dr. Georg Steinberg (EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

- Band 105: Johannes Leutloff: **Public Viewing im Urheber- und Lauterkeitsrecht** · Eine Untersuchung anhand der Public-Viewing-Reglements der Fußballverbände FIFA und UEFA
2015 · 274 Seiten · ISBN 978-3-8316-4429-2
- Band 104: Simone Goltz: **Weltanschauungsgemeinschaften** · Begriff und verfassungsrechtliche Stellung
2015 · 363 Seiten · ISBN 978-3-8316-4427-8
- Band 103: Verena Guttenberg: **Schutz vor Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis in Großbritannien – Equality Act 2010**
2015 · 500 Seiten · ISBN 978-3-8316-4414-8
- Band 102: Johannes Peters: **Kindheit im Strafrecht** · Eine Untersuchung des materiellen Strafrechts mit besonderem Schwerpunkt auf dem Kind als Opfer und Täter
2014 · 294 Seiten · ISBN 978-3-8316-4391-2
- Band 101: Oliver Suchy: **Der Verfall im Ordnungswidrigkeitenrecht** · Eine Untersuchung ausgewählter Gesichtspunkte im wirtschaftsstrafrechtlichen Kontext
2014 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4339-4
- Band 100: Konrad Gieseler: **Die kartellrechtliche Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde** · Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 71 Absatz 2 Satz 2 GWB
2014 · 248 Seiten · ISBN 978-3-8316-4388-2
- Band 99: Astrid Eiling: **Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben an die Einführung neuer Verbrauchsteuern** · Verprobt am Beispiel der Kernbrennstoffsteuer
2014 · 268 Seiten · ISBN 978-3-8316-4366-0
- Band 98: Matthias Wieser: **Intelligente Elektrizitätsversorgungsnetze – Ausgewählte Rechtsfragen unter besonderer Berücksichtigung des EnWG 2011 und des EEG 2012**
2014 · 324 Seiten · ISBN 978-3-8316-4349-3
- Band 97: Sarah Regina Helml: **Die Reform der Selbstanzeige im Steuerstrafrecht**
2014 · 246 Seiten · ISBN 978-3-8316-4340-0
- Band 96: Jan Peter Müller: **Rezeption privater Rechnungslegungsstandards durch den Staat**
2014 · 416 Seiten · ISBN 978-3-8316-4327-1
- Band 95: Thomas Barth: **Tarifverträge in der Zeitarbeit** · Das Spannungsverhältnis zwischen gesetzlicher Gleichstellung und Tarifautonomie
2013 · 234 Seiten · ISBN 978-3-8316-4259-5
- Band 94: Carla Wiedeck: **Priorisierung in der Gesetzlichen Krankenversicherung**
2015 · 254 Seiten · ISBN 978-3-8316-4307-3
- Band 93: Robert Ulrich Fischer: **Die Anrechnungslösung des § 19 Abs. 4 GmbHG**
2013 · 174 Seiten · ISBN 978-3-8316-4301-1

Band 92: Stephanie Greil-Lidl: **Die Verfügungsverwaltung in der Erbengemeinschaft** · Ein Interessenkonflikt zwischen Gläubigerschutz und Privatautonomie unter dem Deckmantel des Gesamthandsprinzips
2014 · 158 Seiten · ISBN 978-3-8316-4260-1

Band 91: Felix Kampmann: **Gehaltsstrukturuntersuchungen im Steuerrecht** · Praxis und weitere Beurteilungsansätze zur Bestimmung der Angemessenheit von Gesellschafter-Geschäftsführervergütungen
2013 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4257-1

Band 90: Christoph Dachner: **Der Abwendungsvergleich in § 302 Abs. 3 S. 2 AktG an der Schnittstelle von Gesellschafts-, Steuer- und Insolvenzrecht**
2013 · 326 Seiten · ISBN 978-3-8316-4218-2

Band 89: Florian Muß: **Präsident und Ersatzmonarch** · Die Erfindung des Präsidenten als Ersatzmonarch in der amerikanischen Verfassungsdebatte und Verfassungspraxis
2013 · 258 Seiten · ISBN 978-3-8316-4251-9

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de